

# Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes (DFV)

zum

## Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums zur Einführung einer Kindergrundsicherung

Stand: 06.09.2023

### Was ist vorgesehen:

Die Einführung der Kindergrundsicherung soll eines der zentralen familien- und sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung werden. Sie will damit bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen, das Leistungsniveau erhöhen, mehr Familien mit Unterstützungsbedarf erreichen und zugleich die Antragsverfahren durch Leistungsbündelung und Digitalisierung vereinfachen. Die Auszahlung der Kindergrundsicherung ist für 2025 vorgesehen. Erklärtes Ziel der Bundesfamilienministerin ist es, einen relevanten Beitrag zur Reduzierung der Kinderarmut zu leisten.

### Bewertung:

- Als problematisch wird angesehen, dass die **Kindergrundsicherung erst 2025** ausgezahlt wird. Bis dahin ist davon auszugehen, dass weder das Kindergeld noch andere damit einhergehende Leistungen erhöht werden, da der Finanzierungsrahmen bereits im Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung fixiert ist.
- Der DFV begrüßt das Ziel der **Vereinfachung durch Digitalisierung** und die automatisierte Datenabfrage. Die Vielzahl an Anlaufstellen für die verschiedenen Anträge rund um die Geburt eines Kindes macht es jungen Eltern schwer, zeitnah und unkompliziert das ihnen zustehende und von ihnen benötigte Geld zu erhalten. Sei es das Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld – ggf. Kinderzuschlag, Wohngeld oder BaföG. Familien mit Kindern haben Anspruch auf verschiedene staatliche Leistungen. Dafür müssen sie sich aktuell durch zahlreiche, seitenlange Anträge kämpfen, Unterlagen zum Teil mehrfach und bei

den entsprechenden zuständigen Stellen einreichen. Das bedeutet immensen zusätzlichen Aufwand für die jungen Familien zu einem Zeitpunkt, in der das Ankommen des neuen Familienmitglieds im Mittelpunkt stehen sollte. Falsch verstandener Datenschutz soll nicht dazu führen, dass Verwaltungsverfahren für den Bürger erschwert werden. Gleichzeitig soll es im Sinne der Barrierefreiheit weiterhin die Möglichkeit geben, Anträge analog stellen zu können.

- In der Kindergrundsicherung stecken **zwei Konzepte und Zielstellungen**, die durch zwei verschiedene „Brillen“ betrachtet werden müssen. Das eine ist der **Ersatz des Kindergeldes durch den Kindergarantiebtrag<sup>1</sup>** (Steuerrecht), das andere ist der **Ersatz von Sozialleistungen für Kinder aus einkommensarmen Familien** durch einen einkommensabhängigen **Kinderzusatzbetrag** (Sozialrecht).
- Beim **einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag** ist festgelegt, dass dieser für alle Kinder unabhängig von der Kinderzahl die gleiche Höhe haben soll. Dies entspricht grundsätzlich der jahrelangen DFV-Forderung, dass dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein soll.

Seit dem 1. Januar 2023 erhalten Eltern einheitlich 250 Euro Kindergeld je Kind. Davor war die Kindergeldzahlung nach Anzahl der Kinder gestaffelt. Eltern mit vier und mehr Kindern erhielten 250 Euro. Für das erste und zweite Kind gab es jeweils 219 Euro und für das dritte Kind 225 Euro. Im Zuge der Kindergeldreform erhielten Eltern mit maximal zwei Kindern jeweils eine Erhöhung um 31 Euro bzw. 25 Euro im Monat für Eltern mit einem dritten Kind. Kinderreiche Familien ab dem vierten Kind, obwohl wie Alleinerziehende am stärksten von Armutsrissen betroffen, wurden im Zuge der Kindergelderhöhung jedoch nicht berücksichtigt. Aus familienpolitischer Sicht ist das ein fatales Zeichen gegenüber der Wertschätzung kinderreicher Familien, ihrer Leistung für die demographische Entwicklung<sup>2</sup> in unserem Land sowie für den Generationenvertrag der gesetzlichen Sozialversicherung<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Hierbei bleibt die Frage offen, warum das Kindergeld einen neuen und sperrigen Namen erhält, obwohl sich de facto inhaltlich am Kindergeld nichts ändert.

<sup>2</sup> Siehe hierzu: Konrad Adenauer Stiftung (2019): Drei Kinder und mehr – Familien aus der Mitte der Gesellschaft: <https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/drei-kinder-und-mehr-familien-aus-der-mitte-der-gesellschaft> sowie Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019): Kinderreiche Familien in Deutschland: Auslaufmodell oder Lebensentwurf für die Zukunft?: [https://www.bib.bund.de/Publikation/2019/pdf/Kinderreiche-Familien-in-Deutschland.pdf?\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bib.bund.de/Publikation/2019/pdf/Kinderreiche-Familien-in-Deutschland.pdf?_blob=publicationFile&v=4)

<sup>3</sup> Siehe hierzu grundsätzlich die Kampagne des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken vor dem Bundesverfassungsgericht für fair ausgestaltete Sozialversicherungsbeiträge: [www.elternklagen.de](http://www.elternklagen.de)

Wenn der Gesetzgeber mit der Kindergrundsicherung einen einheitlichen Kindergeldbetrag (Kindergarantiebtrag) fortführt, muss dieser – zum einen – auf einem Niveau erfolgen, welches eine spürbare Entlastung infolge der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten garantiert und damit Familien besser unterstützt. Zum anderen ist das grundsätzliche Problem bei der Festsetzung des Kindergeldes bzw. des zukünftigen Kindergarantiebtrages, dass seine Höhe eher politisch gesetzt wird, als sich dessen Berechnung an den Lebensrealitäten von Familien orientiert. Das zeigt sich vor allem daran, dass das Kindergeld weit unter der steuerlichen Wirkung des Kinderfreibetrages beim Spitzensteuersatz liegt.

Aus diesem Grund rät der Deutsche Familienverband, die Höhe des Kindergeldes auf die maximale steuerliche Wirkung des Gesamtkinderfreibetrags beim Spitzensteuersatz von 42 % anzuheben. Dies würde allen Familien eine steuermonatliche Steuergerechtigkeit garantieren, eine deutlich bessere Förderung auch für Mittelschichtsfamilien gewährleisten und das Existenzminimum von Kindern bei einkommensschwachen Familien absichern.

Legt man die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene zugrunde, würde ein auskömmlicher Kindergarantiebtrag einer Höhe von 362 Euro pro Kind und Monat entsprechen. Anders als im Eckpunktepapier zur Kindergrundsicherung ist der Hinweis, dass der Kindergarantiebtrag perspektivisch so hoch sein soll wie die **maximale Wirkung des Kinderfreibetrages nicht mehr im Gesetzesentwurf enthalten**. Das bedeutet schlichtweg, dass sich der Gesetzgeber bei den künftigen und von der Verfassung vorgegebenen Erhöhungen des Kindergarantiebtrages und der Kinderfreibeträge wieder auf das Nötigste beschränken wird. Der Wegfall der besagten Passage ist in jedem Fall ein Rückschritt vom Eckpunktepapier zum Gesetzesentwurf der Kindergrundsicherung.

- Zu kritisieren ist die **Altersgrenze von 25 Jahren**. Vor mehr als 15 Jahren lag die Altersgrenze beim Kindergeld bei 27 Jahren und wurde stufenweise auf 25 Jahre herabgesetzt. Durch frühere Einschulungen und die Verkürzung der Schulzeit (G-8) konnte die Berufsausbildung oder das Studium früher abgeschlossen und damit eine schnellere Erwerbstätigkeit erreicht werden.<sup>4</sup> Die Begründung zur Altersabsenkung beim Kindergeld hat sich nicht durchgängig bewährt. Familien, deren Kinder in der Ausbildung sind, erhalten Kindergeld ausschließlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Viele Bundesländer sind ab 2015 zum G-9-

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu Bundestagsdrucksache 16/1545: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/015/1601545.pdf>

Modell, also der längeren Schulzeit, zurückgekehrt. Insbesondere durch die Pandemie ist es zu Verzögerungen bei der Berufsausbildung oder im Studium gekommen, so dass Familien ihre Kinder länger finanziell unterstützen. Mehrere Bundesländer haben die Regelstudienzeit pandemiebedingt verlängert und damit den BAföG-Bezug erweitert. Eltern finanzieren jedoch die Ausbildung ihrer Kinder entscheidend mit. Damit klafft für Eltern mit Kindern in Ausbildung eine Lücke zwischen dem Einkommensteuerrecht und dem Unterhaltsrecht nach BGB. An dieser Stelle braucht es Unterstützung in Form eines verlängerten Kindergarantiebetrages bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- **Positiv anzumerken ist, dass die „perspektivisch“ geplante Kürzung des Freibetrages für den Betreuungs-, und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) durch die SPD und Bündnis 90/Die Grünen keinen Einzug in den Gesetzesentwurf genommen hat.** Zu Recht wurde dieser Vorschlag vom Koalitionspartner FDP und dem Deutschen Familienverband stark in die Kritik genommen. Eine BEA-Freibetragskürzung wäre nichts anderes als eine heimliche Steuererhöhung für Familien gewesen und würde dem Zweck widersprechen, Eltern und ihre Kinder zu entlasten. **Fraglich ist zudem, ob die Kürzung des Freibetrages verfassungsrechtlich überhaupt zulässig gewesen wäre.**<sup>5</sup> Der DFV lehnt es grundsätzlich ab, Familienleistungen durch Kürzungen oder Steuererhöhungen bei einem Teil der Familien zu refinanzieren. Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass der BEA-Freibetrag kaum im weiteren politischen Fokus der Fachministerien steht: Erst 2021 wurde dieser auf einen Betrag von 2.928 Euro erhöht, nachdem der BEA-Freibetrag 11 Jahre lang (zuletzt 2010) nicht erhöht worden ist. Der DFV rät bei den regelmäßigen Anpassungen des Kinderfreibetrages dazu, den BEA-Freibetrag nicht außen vor zu lassen.
- Ebenso begrüßt der Deutsche Familienverband das **Ende der Debatte um die Abschaffung des Ehegattensplittings zur Refinanzierung der Kindergrundsicherung.** Das Ehegattensplitting<sup>6</sup>, **als verfassungskonforme Besteuerung der Ehe als Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft**, ist verfassungsrechtlich gestützt und verhindert, dass Ehegatten bei der Besteuerung schlechter gestellt werden als nicht verheiratete Steuerzahler. Es ist sachgerecht, dass eine Gemeinschaft von zwei

<sup>5</sup> Bundesfamilienministerin Paus hat zur möglichen Kürzung des BEA-Freibetrages ein Rechtsgutachten angekündigt. Im Zuge des Gesetzesentwurfes wird dieses wohl inzwischen obsolet sein. Es wäre sowieso fraglich gewesen, ob eine Kürzung im Zuge einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG Bestand gehabt hätte.

<sup>6</sup> Grundsätzlich zum Thema lesenswert: FAZ (2023): Debatte um Ehegattensplitting: Unweise Willkürpolitik: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ehegattensplitting-und-rentensplitting-unweise-willkuer-politik-19062845.html>

Menschen, die sich gesetzlich verpflichtet haben, füreinander zu sorgen und sich zu unterstützen, steuerlich anders behandelt wird als jemand, der die Unterhalts- und Beistandspflichten für einen Partner nicht trägt. Der Deutsche Familienverband lehnt ebenso Vorschläge ab, das Ehegattensplitting durch ein Realsplitting zu ersetzen. Damit würden Eheleute genauso besteuert, wie Menschen, die geschieden sind. Mit dem wesentlichen Unterschied, dass Ehegatten umfassend füreinander einstehen und dies per Gesetz auch müssen. Mit einem Realsplitting würde eine Ehegemeinschaft sachwidrig besteuert und deutlich schlechter gestellt werden. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings wäre nicht nur verfassungswidrig, sondern würde zu einer **Mehrbelastung in Höhe von 25,15 Milliarden Euro**<sup>7</sup> für Familien führen. Reformoptionen außerhalb des Spektrums eines Familiensplittings, welches auf dem Ehegattensplitting beruht, führen in der Regel zu deutlichen Steuererhöhungen bei Kinderreichen, Ein-Ernährer-Familien oder bei Ehegatten mit einem kranken und nicht erwerbstätigen Partner.

- **Problematisch** erscheint, den **Kindergarantiebtrag aus dem Steuerrecht herauszulösen und ins Sozialrecht einzuordnen**. Damit geht zwar die Zuständigkeit für die Kindergrundsicherung auf das Bundesfamilienministerium über und gibt diesem ein größeres politisches Gewicht. Aber es wird dann noch schwieriger klarzumachen, dass die Kindergrundsicherung **zu größerem Teil und zuvörderst Steuerrückerstattung**<sup>8</sup> ist und keine „milde Gabe“ des Sozialstaates. Daher ist das Kindergeld systematisch richtig im Einkommensteuergesetz (EStG) und nicht im Sozialrecht verortet. Daher wird an dieser Stelle dem Bundesfinanzministerium empfohlen, dass im Steuerrechner des Ministeriums eine Option eingefügt wird, mit dem beim Kindergarantiebtrag der voraussichtliche Förderanteil oder die voraussichtliche Steuervergütung individuell berechnet werden kann.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Bundesfinanzministerium (2023): Datensammlung zur Steuerpolitik 2023. S. 44: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>8</sup> Siehe hierzu § 31 EStG: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.“

<sup>9</sup> Zudem sollte bei der Ermittlung der Lohnsteuer im Steuerrechner darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis nur vorläufig ist und das Jahresergebnis, je nach Steuerklassen, davon abweichen kann. Gleichzeitig sollte der Hinweis erfolgen, unter welchen Bedingungen bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtend ist.

### Familienleistungsausgleich<sup>10</sup>:

Jahr	Kindergeld inkl. Entlastung Kinderfreibetrag	gesetzliche Freistellung Existenzminimum	Förderanteil (Förderung der Familie)	Prozentanteil Steuererstattung
2023	56,11 Mrd. €	30,555 Mrd. €	25,555 Mrd. €	54,45 %
2022	51,785 Mrd. €	29,045 Mrd. €	22,740 Mrd. €	56,08 %
2021	52,03 Mrd. €	27,835 Mrd. €	24,195 Mrd. €	53,49 %

- Beim zweiten Baustein der Kindergrundsicherung, dem **einkommensabhängigen Zusatzbetrag**, geht es in erster Linie um Armutsbekämpfung. Absolut **richtig ist das Ziel, Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien von Hartz IV bzw. dem neuen Bürgergeld unabhängig zu machen** und Familien dabei zu helfen, Leistungen, die ihnen zustehen, auch in Anspruch zu nehmen. Der Deutsche Familienverband begrüßt es, dass der Staat einen wichtigen Perspektivwechsel in der Familienförderung – **von der Holschuld zur Bringschuld** – vollführt. Es ist davon auszugehen, dass durch den vorgeschalteten **Kindergrundsicherungs-Check** mehr Familien den Kinderzusatzbetrag erhalten als es bisher beim Kinderzuschlag der Fall gewesen ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Dezember 2022 circa 800.000 Kinder vom Kinderzuschlag erreicht worden sind. „Dabei wird eine Inanspruchnahme von rund 35 Prozent geschätzt.“<sup>11</sup> Dass zwei Drittel der anspruchsberechtigten Familien den Kinderzuschlag nicht erhielten, lag vor allem am komplizierten Antragswesen sowie schlichtweg an der Unkenntnis, dass es einen Kinderzuschlag gibt. In diesem Sinne ist der Kindergrundsicherungs-Check, also die Vorabprüfung eines Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag, eine überaus sinnvolle Antragsvereinfachung.

- Ob die Kindergrundsicherung Kinder aus der Armut holen wird, hängt davon ab, **wie hoch künftig der Kinderzusatzbetrag und die Leistung insgesamt wird**. Das Versprechen, Kinder- und Familienarmut mit der Kindergrundsicherung wirksam und nachhaltig zu bekämpfen, sehen wir kritisch bis unrealistisch, da für eine nachhaltige Armutsbekämpfung mehr Maßnahmen, auch jenseits der Familienpolitik, wirken müssen als nur der Ersatz des Kindesgeldes und des Kinderzuschlages durch ein neues politisches Verwaltungskonzept.

<sup>10</sup> Bundesfinanzministerium (2023): Datensammlung zur Steuerpolitik 2023. S. 55: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>11</sup> Bundestagsdrucksache 20/5673, S. 3: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005673.pdf>



- Es ist davon auszugehen, **dass bei den ohnehin schon hoch belasteten Mittelschichtfamilien keine bessere Unterstützung durch die Kindergrundsicherung ankommt.** Der Entwurf sagt, dass der volle Betrag der Kindergrundsicherung bei Kindern ankommen soll, deren Eltern Bürgergeld bekommen. Bei allen anderen wird der Zusatzbetrag abgeschmolzen, bis es ab einem bestimmten Einkommen nur noch den Kindergarantiebtrag gibt, der nur so hoch sein soll wie vorher das Kindergeld.
- Der Kinderzusatzbetrag soll grundsätzlich keine **negativen Erwerbsanreize für Eltern** bieten. Diese Formulierung enthält durchaus **Sprengstoff**. Für eine familienpolitische Leistung ist die Ausrichtung an arbeitsmarktpolitischen Zielen auf jeden Fall abzulehnen. Aber auch sozialpolitisch begründete Leistungen zur Existenzsicherung müssen sich zunächst einmal am Wohl und Bedarf der Kinder und nicht am Arbeitsmarkt ausrichten. Nichtsdestotrotz kann davon ausgegangen werden, dass die Kindergrundsicherung – je nach zukünftiger Ausgestaltung und Entwicklung – zu einem negativen Erwerbsanreiz führen wird. Eine ifo-Studie<sup>12</sup> im Auftrag der Bündnis 90/Die Grünen geht in einem **Simulationsmodell** davon aus, dass zwischen 392.000 bis 488.000 Personen den Arbeitsmarkt verlassen werden. Das wird zu weiteren (versteckten) Kosten – aufgrund wegfallender Steuereinnahmen aus Erwerbstätigkeit – der Kindergrundsicherung führen. In weiterem Sinne wäre zu untersuchen (spätestens im Evaluationsbericht 2030), ob die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung die Gleichstellungspolitik ggf. konterkariert.
- **Grundsätzlich gut** ist die geplante **Neudefinition des Kindesexistenzminimums**. „Zur Neubestimmung des Existenzminimums des Kindes sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, innerhalb der Regelbedarfsermittlung auf Grundlage der EVS die mehr als 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugesprochen werden, zu erneuern.“<sup>13</sup> Ob das allerdings endlich eine realitätsgerechte Berechnung bringt, muss man abwarten. Überfällig ist sie in jedem Fall. Bei der Neuberechnung sollte auch die **digitale Grundausstattung der Familie** berücksichtigt werden.
- Sinnvoll ist, dass der **Anspruch auf den Kindergarantiebtrag bei den Eltern** bleibt und auf den **Vorrang der elterlichen Unterhaltspflicht** hinweist. Das gilt auch mit Blick auf die Formulierung im Gesetzesentwurf, dass die

---

<sup>12</sup> Ifo-Institut (2020): Gutachten zum Reformvorschlag „Kindergrundsicherung“, S.46: [https://www.ifo.de/DocDL/ifo\\_Forschungsberichte\\_124\\_Kindergrundsicherung.pdf](https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_124_Kindergrundsicherung.pdf)

<sup>13</sup> Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung, S. 52.

**Rechtsposition des Kindes gestärkt**<sup>14</sup> werden soll, damit man nicht wieder in die Diskussion über Elternrechte versus Kinderrechte gerät. Nach Ansicht des Deutschen Familienverbandes entspricht ein direkter Anspruch des Kindes nicht den verfassungsrechtlichen Vorstellungen von Familie. Es trenne Ansprüche auf und laufe Gefahr, Kinder gegen Eltern zu positionieren. Laut Verfassung tragen Eltern die Erstverantwortung für ihre Kinder. Erst wenn Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen, greift das staatliche Wächteramt ein.

### **Fazit:**

Die Kindergrundsicherung ist eine sehr komplexe Mischung aus sinnvollen Zielen (Vereinfachung/Digitalisierung, Versuch der Armutsbekämpfung durch eine existenzsichernde Leistung für Kinder, Abbau von Stigmatisierung) und problematischen Elementen.

Ein zentrales Problem der Kindergrundsicherung ist, dass sie vor allem vom Sozialrecht her denkt. Bei der Höhe der finanziellen Familienförderung muss einerseits sichergestellt sein, dass sie Kinder aus armen Familien in existenzsichernder Höhe vor Armut schützt. Die Höhe des Kinderzusatzbetrages richtet sich nach den Regelsätzen. Die Bundesfamilienministerin hat über die Medien angekündigt, dass es für arme Kinder insgesamt bis zu 636 Euro Kindergrundsicherung geben soll. Da sind allerdings zum großen Teil ohnehin notwendige Erhöhungen bei Regelsatz und Kindesexistenzminimum berücksichtigt.

Mit der Kindergrundsicherung setzt sich die Verengung der Familienpolitik auf reine Sozialpolitik fort. Wichtige Ziele wie die horizontale Steuer- und Abgabengerechtigkeit für Familien<sup>15</sup> geraten in der Kindergrundsicherung aus dem Blick. Im Mittelpunkt des Entwurfs und des Finanztableaus steht nicht die generelle Erhöhung von Leistungen, sondern die Bündelung von Leistungen für einkommensschwache Familien durch die Einführung des Kinderzusatzbetrages. Damit will die Regierung erreichen, dass mehr Familien die Leistungen, die ihnen ohnehin zustehen, auch bekommen. Das ist für sich genommen ein gutes Ziel, aber es ist keine breitenwirksame neue Familienförderung, weil die große Mehrheit der Familien und vor allem auch belastete Mittelschichtfamilien mit mehreren Kindern dabei wenig oder keine Verbesserungen spüren werden. Das spiegelt auch der

---

<sup>14</sup> Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung, S. 65.

<sup>15</sup> Siehe hierzu: Deutscher Familienverband (2022): Horizontaler Vergleich 2022: Deutliche Verschlechterung der Einkommenssituation von Familien: <https://www.deutscher-familienverband.de/horizontaler-vergleich-2022-deutliche-verschlechterung-der-einkommenssituation-von-familien/>



Name „Kindergrundsicherung“ mit seinem Anklang an die bisherigen Grundsicherungssysteme wider. Das mag ein bisschen haarspalterisch wirken, aber es macht nachdenklich, dass man für erwerbsfähige Erwachsene gerade ein neues Bürgergeld statt der Hartz-IV-Grundsicherung geschaffen hat, während man für Kinder das Kindergeld durch eine neue Grundsicherung ersetzen will.

Hei/Em.

06.09.2023

**Deutscher Familienverband e.V. (DFV)**

Seelingstraße 58

14059 Berlin

[post@deutscher-familienverband.de](mailto:post@deutscher-familienverband.de)

[www.deutscher-familienverband.de](http://www.deutscher-familienverband.de)